



Energieauditpflicht für Großunternehmen: Einsparpotenziale erkennen – und nutzen

Auf einen Blick

Was? Betriebliche Energieversorgungssysteme technisch und wirtschaftlich verbessern

Für wen? Großunternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro

Wie? Energieauditpflicht per Gesetz

Wann? erstes Audit bis 5. Dezember 2015, danach alle vier Jahre

Die Energieauditpflicht in aller Kürze

Im November 2014 hat das Bundeskabinett ein Gesetz beschlossen, durch das große Unternehmen verpflichtet werden sollen, so genannte Energieaudits durchzuführen. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um zum einen die EU-Energieeffizienzrichtlinie umzusetzen und zum anderen die deutschen Energieeinsparziele zu erreichen. Denn Energieaudits führen dazu, dass Unternehmen ihre eigenen Energieeinsparpotenziale besser kennen und in gezielte Maßnahmen investieren können. Dadurch tragen sie nicht nur dazu bei, Energie zu sparen – sie fördern zugleich auch ihre Wett-

bewerbsfähigkeit. Bereits heute werden Energieaudits in vielen Unternehmen genutzt, um betriebliche Energieversorgungssysteme technisch und wirtschaftlich zu verbessern.

Das Gesetz soll große Unternehmen verpflichten, bis zum 5. Dezember 2015 und danach alle vier Jahre Energieaudits durchzuführen. Der Gesetzentwurf wird in Bundestag und Bundesrat beraten. Im Frühjahr 2015 soll das Gesetz in Kraft treten.

Die wichtigsten Anforderungen Punkt für Punkt

- 1.) Alle Großunternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro werden verpflichtet, bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und es alle vier Jahre zu wiederholen. Von der Pflicht befreit sind Großunternehmen, die bis zum 5. Dezember 2015 ein bestimmtes Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben. Von der Pflicht befreit sind Großunternehmen, die zu diesem Stichtag bereits ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Energieaudit muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen und auf aktuellen Betriebsdaten basieren.
- 2.) Das Energieaudit muss unabhängig durchgeführt werden. Sprich: Die zuständige Person muss das Unternehmen hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Wird das Audit von einer Person innerhalb des Unternehmens durchgeführt, so darf sie nicht direkt an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird.
- 3.) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird bei einzelnen Unternehmen Stichprobenkontrollen durchführen, bei denen die Unternehmen nachweisen müssen, dass ein entsprechendes Energieaudit durchgeführt wurde.

Mehr erfahren

Der Gesetzentwurf zum Nachlesen
www.bmwi.de

Alle Infos zur EU-Energieeffizienzrichtlinie
www.bmwi.de

